

Verordnung der Controllingkommission Beromünster

vom 16. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget mit Steuerfuss	4
Art. 7	Jahresbericht	4
Art. 8	Vorberatung	4
Art. 9	Weitere Aufgaben	5
Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
Art. 12	Ausstand	5
Art. 13	Amtsgeheimnis	5
Art. 14	Entschädigung	5
Art. 15	Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf §§ 18 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss Art. 29 der Gemeindeordnung begleitet die Controllingkommission den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

² Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Die Verordnung legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern. Sie werden von den Stimmberechtigten gewählt.

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, jedoch mit Beginn 01. Oktober desselben Jahres.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁴ Anträge zur Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II. AUFGABEN

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
• Gemeindestrategie	Beratende Funktion
• Legislaturprogramm	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung
• Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung
• Budget mit Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung
• Jahresbericht	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung
• Leistungsaufträge	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung
• Rechtssetzung	Beratende Funktion
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget mit Steuerfuss

¹ Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich Budget mit Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 7 Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission berät den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

⁴ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen. Der Gemeinderat berät diesen Vorschlag und verfasst zeitnah eine begründete Antwort an die Controllingkommission.

Art. 8 Vorberatung

Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

³ Eine Delegation der Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

⁴ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Beromünster.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 16. März 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Peter Arnold

Daniel Bucher